

dergegeben ist.) Die wiederholte Abstimmung ergibt 43 Stimmen für den Abänderungsantrag, 20 Stimmen für die vorliegende Fassung.

Der Antrag Lang, die Remissionsfrist auf sechs Monate festzusetzen, wird abgelehnt.

Der ganze § 8 wird den vorausgegangenen Abänderungen entsprechend einstimmig angenommen.

#### § 9. Vorausberechnete Teile eines Werkes.

Zu den Absätzen a), b), c), d), die der jetzt geltenden Verkehrsordnung entsprechen, wird nichts bemerkt, sie werden einstimmig angenommen.

Der neu vorgeschlagene Absatz e) wird ebenfalls ohne Diskussion einstimmig angenommen.

#### § 10. Fortsetzungen und Zeitschriften.

**Vorjehender:** Hier sind zwei Änderungen vorgeschlagen; in Absatz a): Ist der Absatz an den bisherigen Abnehmer unmöglich geworden, weil dieser verstorben, zahlungsunfähig geworden oder in entfernte Gegenden verzogen ist.

In Absatz b) ist die Frist binnen vier Wochen abgeändert in sechs Wochen.

Ich möchte zu diesem § 10 noch ein Wort hinzufügen. In der letzten Zeit ist ein Fall im Börsenblatte behandelt worden, wonach ein Verleger von einem Sortimentler ein zur Fortsetzung fest bestelltes Werk nicht zurückgenommen hat. Es hat sich nun für mich gefragt, ob man diesen Paragraphen ändern muß. Wenn der Verleger im Rechte ist, so muß man ihn ändern, im Interesse des Verlages nämlich, denn, wenn man das nicht tut, so muß der Sortimentler selbstverständlich mit seinen Bestellungen äußerst vorsichtig sein, und ein großer Teil der Fortsetzungen könnte nicht abgesetzt werden, wie alle diejenigen Herren, die auch Sortiment haben, bestätigen werden. Es wird ja nur soviel von den Fortsetzungen behalten, weil die Fortsetzungen unverlangt an die Abnehmer der früheren Bände oder Jahrgänge gesandt werden. Nun sind hier ursprünglich unverlangte Fortsetzungen gemeint gewesen; es hat sich aber nach und nach die Usance festgesetzt, daß auch solche Fortsetzungen, die man bestellt hat, wenn man eine Aufforderung vom Verleger bekommt, darunter fallen; juristisch fallen sie darunter. Meiner Ansicht nach fallen unter diesen Paragraphen auch sämtliche bestellte Zeitschriften. Ich habe mich mit dem Syndikus der Korporation Berliner Buchhändler in Verbindung gesetzt, der meine Auffassung bestätigt und aus seiner Erfahrung gesagt hat, daß jedes Gericht den Verleger zur Rücknahme verurteilen würde. Ich glaube, wir können es bei diesem Paragraphen lassen. Ist aber die Auffassung des Verlages eine andere, so würden wir ihm dankbar sein, wenn er das hier aussprechen wollte, wir würden dann der Sicherheit wegen einen Zusatz zu diesem Paragraphen beantragen.

Es meldet sich niemand zum Wort; § 10 wird nach der Vorlage einstimmig angenommen.

### IV. Konditionsgut.

#### § 11. Allgemeines.

Herr **Paul Ritschmann** (liest):

#### § 11. Allgemeines.

a) Das Konditionsgut (Disponenden, sowie à condition [bedingt] gesandte Neuigkeiten und ältere Werke) bleibt Eigentum des Verlegers. Der Sortimentler ist für den Verlust und die Beschädigung des Gutes verantwortlich, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abgewendet werden konnten. Für die Unterlassung der Versicherung des Gutes gegen Transport-, Feuer- und Wassergefahr ist der Sortimentler verantwortlich.

b) Der Sortimentler hat über das Konditionsgut, das er im Laufe des Jahres (§ 24a) erhalten hat, das Verfügungsrecht bis zu der dem Lieferungsjahre folgenden Buchhändlermesse; ausge-

nommen hiervon sind die Fälle in § 28b und in § 33c und d. Konditionsgut, das der Sortimentler mit Genehmigung des Verlegers von einer Rechnung in die andere übernommen hat (Disponenden), kann der Verleger jederzeit zurückverlangen.

Disponenden, die der Verleger binnen sechs Wochen nach Sonntag Kantate nicht gestrichen hat, gelten als genehmigt, sofern sie fristgemäß nach § 30 der Verkehrsordnung gestellt sind. Für später zurückverlangte und inzwischen verkaufte Disponenden kann der Verleger Zahlung erst in der nächsten Ostermesse beanspruchen. Eine Ausnahme hiervon macht der Fall des § 28b.

c) Wird Konditionsgut beim Sortimentler konfisziert, so fällt der Schaden dem Verleger zur Last.

Der Absatz a) und b), letzterer, soweit er mit dem früheren Absatz b) übereinstimmt, werden ohne Diskussion einstimmig angenommen. Der neu zugefügte Satz: Disponenden, die der Verleger... bis... § 28 b) wird ebenfalls ohne Diskussion einstimmig angenommen, desgleichen Absatz c).

Herr **Heinrich Boysen**: Ich hätte zu § 11 noch folgenden Zusatz zu beantragen:

Hat der Verleger den ersten Teil eines Werkes oder einer Zeitschrift in Kommission unter Vorausberechnung des ganzen Werkes oder Jahrganges oder eines Teiles davon versandt, so ist er nur berechtigt, sofern der Sortimentler aus irgendeinem Grunde diesen Teil nicht zurückgeben kann, den Preis für das Gelieferte zu fordern.

Es werden viele erste Nummern in Kommission pro komplett berechnet versandt; es kommt vor, daß sie nicht zurückgeschickt werden können. Dann ist es doch recht, daß der Sortimentler nur den Teil bezahlt, den er bekommen hat. Es kann sich immer nur um einzelne Exemplare handeln. Es ist der Wunsch geäußert worden, das, was schon Praxis ist, nun auch zu kodifizieren, und dem würde es entsprechen daß dann nur die eine Nummer, das eine Heft bezahlt wird, nicht das ganze Werk pro komplett.

Herr **Otto Meißner**: Ich kann dem vollständig zustimmen. Es ist sehr leicht möglich, daß das erste Heft eines Werkes bei Ansichtsendungen verloren geht, und mancher Sortimentler wird es erlebt haben, daß er dann gezwungen war, dem Verleger das ganze Werk zu bezahlen. Die Vorausberechnung eines ganzen Werkes bei à condition Lieferung des ersten Teiles ist für den Sortimentler eine große Härte, zumal sich diese sehr gut vermeiden läßt, indem man von der ersten Lieferung einige Exemplare mehr druckt. Ich bitte diesen Antrag anzunehmen.

Herr **Arthur Sellier**: Ich stehe nicht an, zu erklären, daß ich ein solches Verfahren für einen großen Unfug halte; ich werde dafür stimmen und meine Herren Kollegen vom Verlag wahrscheinlich auch, daß der Zusatz, den Herr Boysen beantragt hat, in die Verkehrsordnung aufgenommen wird.

Abstimmung:

Der Zusatzantrag Boysen wird angenommen.

#### § 12. Neuigkeiten und Lagerartikel.

Herr **Hermann Lang** (Landau): Ich habe hierzu eine Abänderung zu Absatz e) zu beantragen: Absatz e) von Zeile 7 an zu streichen und dafür zu setzen:

Unverlangte Sendungen an Firmen, die sich solche laut Adreßbuchvermerk verboten haben, genießen aber zum mindesten den Schutz der ordentlichen Aufbewahrung bis zur nächsten Ostermesse, an welcher der Sortimentler zur Abrechnung hierüber verpflichtet ist; jedoch können dem Empfänger keine weiteren Verpflichtungen auferlegt werden, so namentlich in bezug auf Anzeige der Nichtannahme. Eben- sowenig können aus solchen Sendungen bis zur nächsten Ostermesse Remittenden als unberechtigt zurückgewiesen werden.